

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 16

Bielefeld, den 22. November

1960

**Inhalt:** 1. Verlegung der ökumenischen Gebetswoche. 2. Bevollmächtigung für die Evangelische Unterweisung an Volksschulen. 3. Weihnachtzuwendungen für Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge. 4. Persönliche und andere Nachrichten. 5. Erschienene Bücher und Schriften.

### Verlegung der ökumenischen Gebetswoche

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 2. 11. 1960  
Nr. 23023 / C 9—07 b

Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen hat auf ihrer Sitzung am 8. Juli 1960 beschlossen, allen ihren Mitgliedskirchen zu empfehlen, die ökumenische Gebetswoche von 1961 an wieder in der Woche vor Pfingsten, das heißt an ihrem ursprünglichen Termin durchzuführen. Die Kirchenleitung hat dieser Empfehlung in der Sitzung vom 8. September 1960 ihre Zustimmung gegeben.

Als die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung 1941 vorschlug, die erst 1920 eingeführte ökumenische Gebetswoche auf die Zeit der römisch-katholischen Gebetsoktav (vom 18.—25. Januar) zu verlegen, war sie sich nicht bewußt, daß es dadurch in Ländern mit einer starken Evangelischen Allianzarbeit zu erheblichen Spannungen kommen mußte. Die Arbeitsgemeinschaft hat in den Jahren nach dem Kriege immer wieder versucht, diese Spannungen zu überwinden. Aber es wurde deutlich, daß dies mißlingen müsse, solange die Gebetswochen kurz hintereinander im Januar liegen: kaum jemand zeigte sich bereit, in seiner Kirche beide Wochen zu propagieren, weil man wußte, daß die Ortsgemeinden nicht in der Lage sind, beide Wochen kurz hintereinander auch wirklich durchzuführen.

Da nun die schon 1846 ins Leben gerufene Allianzgebetswoche weder von ihrem herkömmlichen Termin in der ersten Januarwoche abzugehen vermag, noch ihre traditionellen Gebetsanliegen in einer Woche für die Einheit der Christen aufgehen lassen kann, und da andererseits die ökumenische Gebetswoche erst in jüngster Zeit Eingang findet, wird der obige Beschluß dem gemeinsamen Gebet am besten dienen. Es wird erwartet, daß dadurch beide Wochen Freiheit zur Entfaltung gewinnen und die Zahl der sich an ihnen beteiligenden Ortsgemeinden in Landes- und Freikirchen innerhalb der nächsten Jahre erheblich zunehmen wird. Da es bisher in Deutschland kaum zum gemeinsamen Gebet mit der römisch-katholischen Kirche gekommen ist, wird die Auseinanderlegung der Termine trotz manchen Bedauerns doch nicht als so schmerzlich empfunden, wie dies etwa in Frankreich der Fall sein würde. Bereits eingeführte Gebetswochen brauchen dieser Regelung wegen selbstverständlich nicht aufgegeben zu werden.

Das Material für die Gebetswoche der Evangelischen Allianz ist zu erhalten über die Geschäftsstelle der Deutschen Evangelischen Allianz, Berlin-Steglitz, Südendstr. 44; die Handreichungen für die Gebetswoche für die Einheit der Christen versendet für den deutschen Sprachraum weiterhin die Ökumenische Centrale, Frankfurt am Main, Untermainkai 81.

### Bevollmächtigung für die Evangelische Unterweisung an Volksschulen

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 4. 11. 1960  
Nr. 23023 / C 9—07 b

Von Montag, dem 5. 12. (18 Uhr) bis Sonntag, dem 11. 12. 1960 (Abreise nachm.) sowie

von Montag, dem 2. 1. 1961 (18 Uhr) bis Sonntag, dem 8. 1. 1961 (Abreise nachm.) und

von Montag, dem 20. 2. 1961 (18 Uhr) bis Sonntag, dem 26. 2. 1961 (Abreise nachm.)

finden in Haus Villigst bei Schwerte/Ruhr

Vokationsrüstzeiten

statt.

Voraussetzung für die Erteilung der Vokation sind:

Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung,

Nachweis der Zweiten Lehrprüfung.

eine mindestens zweijährige Praxis in der Evangelischen Unterweisung, erfolgte Konfirmation und Zugehörigkeit zur evangelischen Landeskirche.

Anmeldungen für die Rüstzeiten sind jeweils 14 Tage vor Beginn an das Katechetische Amt, (21 b) Villigst über Schwerte/Ruhr, Iserlohner Str. 20, zu richten.

Die Herren Schulräte sind ermächtigt, den erforderlichen Urlaub zu erteilen, sofern die Vertretung geregelt ist.

Die Teilnehmer der Rüstzeit sind Gäste der Kirche und brauchen nur die Fahrkosten selber zu tragen. Antragsformular für  $\frac{1}{2}$  Fahrpreisermäßigung geht den Teilnehmern mit der Bestätigung ihrer Anmeldung zu.

Wir bitten, der Anmeldung den Nachweis der Lehrbefähigung, eine Bescheinigung darüber, daß der Religionsunterricht mindestens zwei Jahre erteilt wird und die Zeugnisabschrift über die Zweite Lehrerprüfung beizufügen.

## Weihnachtszuwendungen für Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 11. 1960  
Nr. 23943 / B 9 — 01

Die Tarifverträge vom 10. Oktober 1960 über Weihnachtszuwendungen für tarifmäßig besoldete Angestellte, für die unter den Manteltarifvertrag der Länder (MTL) fallenden Arbeiter und für Lehrlinge und Anlernlinge werden auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter gemäß der von der Kirchenleitung allgemein erteilten Ermächtigung für anwendbar erklärt. Den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden wird aufgegeben, die Tarifverträge anzuwenden.

Unsere Rundverfügung vom 6. Dezember 1954 — Az 21626 / B 9 — 01 — wird aufgehoben.

### Tarifvertrag

vom 10. Oktober 1960

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand,

einerseits und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) — Hauptvorstand —  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) — Hauptvorstand —

andererseits

wird für die Tarifangestellten

- a) pp
- b) der Verwaltungen und der Betriebe der Länder pp
- c) pp

folgendes vereinbart:

#### § 1

(1) Die Angestellten erhalten in dem Kalenderjahr, in dem sie am 30. November seit mindestens drei Monaten ununterbrochen im öffentlichen Dienst stehen, eine Weihnachtszuwendung.

(2) Die Weihnachtszuwendung erhalten auch

- a) die am 30. November im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten, die im laufenden Kalenderjahr insgesamt mindestens sechs Monate bei dem Arbeitgeber beschäftigt waren,
- b) die am 30. November im Arbeitsverhältnis stehenden Angestellten, die zwischen dem 1. September und dem 30. November im unmittelbaren Anschluß an ein bisher zwischen den Parteien

bestehendes Lehr-(Anlern-)verhältnis oder ein durch die Tarifverträge vom 1. Juni 1960 und 15. Juli 1960 geregeltes Praktikantenverhältnis als Angestellte von dem Arbeitgeber übernommen worden sind,

- c) die Angestellten, deren vor dem 1. September begründetes Arbeitsverhältnis am 30. November wegen Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung ruht.

(3) Die Weihnachtszuwendung wird nicht gewährt an Angestellte,

- a) die mit Ablauf des 30. November oder bis zum 31. Dezember des Jahres aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden,
- b) die für den gesamten Monat Dezember ohne Vergütung beurlaubt sind.

In den Fällen des Buchstaben a) wird die Weihnachtszuwendung auch gewährt,

- 1. wenn der Angestellte im Einvernehmen mit seinem bisherigen Arbeitgeber zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes übertritt,
- 2. wenn der Angestellte von seinem bisherigen Arbeitgeber in ein Beamtenverhältnis übernommen wird,

3. wenn der Angestellte wegen

- a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus,
- b) einer Körperbeschädigung, die ihn zur Fortsetzung des Dienstes unfähig macht,
- c) einer in Ausübung oder infolge seiner Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die seine Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,

selbst gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat,

4. wenn die Angestellte wegen

- a) Schwangerschaft,
- b) Niederkunft in den letzten drei Monaten,
- c) Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Abs. 3 AnVG nach Vollendung des 60. Lebensjahres

selbst gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.

Protokollnotiz:

1. Öffentlicher Dienst im Sinne dieses Tarifvertrages ist eine Beschäftigung in Verwaltungen und Betrieben gemäß § 1 ATO bzw. § 1 des Rahmentarifvertrages für die im öffentlichen Dienst von Berlin stehenden Beschäftigten vom 24. Januar 1949, nach Inkrafttreten des Bundes-Angestellentarifvertrages eine Beschäftigung bei Verwaltungen und Betrieben, die den Bundes-Angestellentarifvertrag oder einen Tarifvertrag gleichen Inhalts anwenden.

2. Der Bezug von Wochengeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes während des Monats Dezember steht der Zahlung der Weihnachtszuwendung nicht entgegen.

#### § 2

(1) Die Weihnachtszuwendung beträgt

- a) für Ledige, Verwitwete und Geschiedene 80,— DM,
- b) für Verheiratete 100,— DM.

(2) Ledige, Verwitwete und Geschiedene werden den Verheirateten gleichgestellt, wenn sie mindestens einer Person auf Grund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend in ihrer Wohnung Unterkunft und Unterhalt gewähren oder wenn sie mindestens ein kinderzuschlagsberechtigendes Kind auf ihre Kosten anderweit untergebracht haben, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben sein soll.

(3) Maßgebend ist der Familienstand am 1. Dezember.

### § 3

(1) Die Weihnachtsgeldzuwendung wird um 20,— DM für jedes Kind erhöht, für das dem Angestellten im Monat Dezember Kinderzuschlag zusteht oder zustehen würde, wenn er nicht am 30. November aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden wäre. Dasselbe gilt für Kinder, für die Kindergeld nach den Kindergeldgesetzen zusteht.

(2) Hat der Ehegatte des Angestellten als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst oder als Versorgungsempfänger gleichfalls einen Anspruch auf Weihnachtsgeldzuwendung für das Kind mindestens nach Maßgabe des Abs. 1, so erhält der Angestellte den Teil der Weihnachtsgeldzuwendung für das Kind, der seinem Anteil am vollen Kinderzuschlag entspricht. Erhält der Ehegatte mindestens einen vollen Betrag entsprechend Abs. 1, so wird die Weihnachtsgeldzuwendung für das Kind nicht gewährt.

(3) Ist kein Antrag auf Teilung des Kinderzuschlages nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 BBesG bzw. den entsprechenden Vorschriften der Länderbesoldungsgesetze gestellt und erhält der Angestellte daher keinen Kinderzuschlag, so wird die Weihnachtsgeldzuwendung für das Kind gezahlt, sofern der andere Ehegatte keinen Anspruch auf eine Weihnachtsgeldzuwendung hat.

### § 4

(1) Verheiratete Angestellte erhalten die Weihnachtsgeldzuwendung für Ledige, wenn auch der Ehegatte eine Weihnachtsgeldzuwendung nach einer für den öffentlichen Dienst geltenden Regelung erhält.

(2) Erhält der Ehegatte eines vollbeschäftigten Angestellten eine gekürzte Weihnachtsgeldzuwendung, weil er nicht vollbeschäftigt ist (§ 5), so erhöht sich die Zuwendung an den vollbeschäftigten Angestellten um den Betrag, um den die Weihnachtsgeldzuwendung an beide Ehegatten hinter 160,— DM zurückbleibt, höchstens jedoch auf 100,— DM. Hierbei bleibt eine Erhöhung der Weihnachtsgeldzuwendung für kinderzuschlagsberechtigende und kindergeldberechtigende Kinder unberücksichtigt.

### § 5

Nicht vollbeschäftigte Angestellte erhalten einen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit entsprechenden Anteil der Weihnachtsgeldzuwendung, mindestens jedoch ein Drittel der in §§ 2 bis 4 festgesetzten Beträge; Pfennigbeträge sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

### § 6

Falls auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge ein Rechtsanspruch auf eine Weihnachtsgeldzuwendung besteht, werden die danach zustehenden Leistungen auf die Zuwendungen aus diesem

Tarifvertrag angerechnet. Soweit eine Weihnachtsgeldzuwendung, auf die auf Grund anderer Bestimmungen oder Verträge ein Rechtsanspruch besteht, die Leistungen nach diesem Tarifvertrag übersteigt, werden die Leistungen aus diesem Tarifvertrag auf die Weihnachtsgeldzuwendung angerechnet.

### § 7

Die Weihnachtsgeldzuwendung soll spätestens am 1. Dezember des Jahres gezahlt werden.

### § 8 pp.

### § 9 pp.

### § 10

Dieser Tarifvertrag wird erstmals für das Weihnachtsgeldfest 1960 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, erstmalig zum 30. Juni 1962, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

B o n n , den 10. Oktober 1960.

**Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:**

1. Wir sind damit einverstanden, daß die Weihnachtsgeldzuwendung nach dem vorstehenden Tarifvertrag allen Angestellten des Landes gezahlt wird mit Ausnahme derjenigen, die eine Vergütung nach der Besoldungsordnung der Beamten erhalten.

#### 2. Zu § 1 Abs. 2

Voraussetzung für die Gewährung der Weihnachtsgeldzuwendung nach § 1 Abs. 2 Buchst. a) ist, daß die sechs Monate Beschäftigung beim Land spätestens mit dem 30. November erreicht sind.

#### 3. Zu § 1 Abs. 3

Das Ausscheiden mit Ablauf des 30. November ist für die Gewährung der Weihnachtsgeldzuwendung nur dann schädlich, wenn es aus Verschulden oder auf eigenen Wunsch geschieht.

Auch in den Fällen des § 1 Abs. 3 Unterabs. 2 ist Voraussetzung für die Gewährung der Weihnachtsgeldzuwendung, daß das Arbeitsverhältnis noch am 30. November bestanden hat.

#### 4. Zur Protokollnotiz zu § 1

Durch Ziffer 2 der Protokollnotiz ist klargestellt, daß die Weihnachtsgeldzuwendung auch der Angestellten gewährt wird, die zwar keine Bezüge vom Land, aber Wochengeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes für den Monat Dezember bezieht. Die Zahlung von Bezügen für den Monat Dezember ist aber außer in den Fällen des § 1 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. b) für die Gewährung der Weihnachtsgeldzuwendung nicht erforderlich. Die Weihnachtsgeldzuwendung ist daher auch dem Angestellten zu zahlen, der für den Monat Dezember deshalb keine Bezüge erhält, weil er wegen längerer Erkrankung die Fristen für die Zahlung von Krankenbezügen überschritten hat.

#### 5. Zu § 2 Abs. 3

Auch bei dem Angestellten, der am 30. November ausscheidet, ist für die Höhe der Weihnachtsgeldzuwendung der Familienstand am 1. Dezember maßgebend.

#### 6. Zu § 3 Abs. 1

Nach § 3 Abs. 1 wird die Weihnachtswendung um 20 DM für jedes Kind erhöht, für das dem Angestellten im Monat Dezember Kinderzuschlag zusteht. Es sind also auch die Kinder zu berücksichtigen, die im Laufe des Monats Dezember geboren werden. Darüber hinaus ist bestimmt, daß die Weihnachtswendung sich um diesen Betrag auch für jedes Kind erhöht, für das dem Angestellten im Monat Dezember Kinderzuschlag zustehen würde, wenn er nicht am 30. November aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden wäre. Die Weihnachtswendung ist um 20 DM für jedes Kind aber auch in den Fällen zu erhöhen, in denen aus anderen Gründen für den Monat Dezember kein Kinderzuschlag zusteht, z. B.

- a) bei Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu einer Wehrübung (§ 1 Abs. 2 Buchst. c),
- b) beim Bezug von Wochengeld nach § 13 des Mutterschutzgesetzes (Ziffer 2 der Protokollnotiz zu § 1) und
- c) bei Überschreiten der Fristen für die Gewährung von Krankenbezügen (Ziffer 4 dieses Runderlasses).

#### 7. Zu § 3

Der Betrag von 20 DM ist auch für die Kinder zu zahlen, für die der Angestellte den Kinderzuschlag nur deshalb nicht erhält, weil dieser nach § 19 Abs. 3 BesAG neben dem Waisengeld gewährt wird.

#### 8. Zu § 4 Abs. 1

Die Bestimmung in § 4 Abs. 1 stellt nicht darauf ab, ob der Ehegatte im öffentlichen Dienst steht, sondern lediglich darauf, ob er eine Weihnachtswendung nach einer für den öffentlichen Dienst geltenden Regelung erhält. Verheiratete Tarifangestellte erhalten daher die Weihnachtswendung für Ledige, wenn der Ehegatte z. B. bei einem Betrieb beschäftigt ist, der zwar nicht als öffentlicher Betrieb im Sinne der ATO gilt, der jedoch als Mitglied eines kommunalen Arbeitgeberverbandes eine Weihnachtswendung zahlt wie die Gemeinden und die gemeindlichen Betriebe.

Zur Vermeidung von Überzahlungen ist von verheirateten Angestellten eine Erklärung darüber abzugeben, daß der Ehegatte keine solche Weihnachtswendung erhält; andernfalls ist nur die Weihnachtswendung für Ledige zu zahlen.

#### 9. Zu § 7

Wir bitten, als Zahltag möglichst den 1. Dezember zu bestimmen, die Weihnachtswendung jedoch nicht später als am 5. Dezember zu zahlen.

Für die Arbeiter, auf die die Bestimmungen des Manteltarifs der Länder (MTL) vom 14. Januar 1959 (vgl. KABL. 1960, Nummer 13, Seite 147) Anwendung finden, ist ein gleicher Tarifvertrag über Weihnachtswendung für Arbeiter vereinbart worden. In diesem Tarifvertrag heißt es statt Angestellte = Arbeiter und statt Vergütung = Lohn.

Der § 5 des Tarifvertrages lautet für die Arbeiter: „Arbeiter, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 33 Stunden beträgt, erhalten einen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit ent-

sprechenden Anteil der Weihnachtswendung, mindestens jedoch ein Drittel der in §§ 2 bis 4 festgesetzten Beträge; Pfennigbeträge sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden.“

Die Durchführungsbestimmungen zum Tarifvertrag über die Weihnachtswendung für Angestellte gelten auch sinngemäß für den Tarifvertrag über die Weihnachtswendung für Arbeiter.

### Weihnachtswendung für Lehrlinge und Anlernlinge

#### Tarifvertrag

vom 10. Oktober 1960

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,  
pp. einerseits und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) Hauptvorstand —

andererseits

wird für

- a) die unter die Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. Dezember 1943 fallenden Lehrlinge und Anlernlinge in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —, der Länder pp.

b) — d) —

folgendes vereinbart:

#### § 1

Die Lehrlinge, Anlernlinge pp. erhalten in dem Kalenderjahr, in dem sie am 30. November seit mindestens drei Monaten ununterbrochen in einem Lehr-(Anlern-)verhältnis bei einem unter den Tarifvertrag fallenden Lehrherrn stehen, eine Weihnachtswendung von 40,— DM. Die Weihnachtswendung wird nicht gewährt an Lehrlinge, Anlernlinge, die mit Ablauf des 30. November oder bis zum 31. Dezember des Jahres aus ihrem Verschulden oder auf eigenem Wunsch aus dem Lehr-(Anlern-)verhältnis ausscheiden.

#### § 2

Die Weihnachtswendung soll spätestens am 1. Dezember des Jahres gezahlt werden.

#### § 3 pp.

#### § 4

Dieser Tarifvertrag wird erstmals für das Weihnachtsfest 1960 angewendet. Er kann zum 30. Juni eines jeden Jahres, erstmalig zum 30. Juni 1962, gekündigt werden. Im Falle der Kündigung wird die Nachwirkung gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 10. Oktober 1960

## Persönliche und andere Nachrichten

### Zu besetzen sind

die neu errichtete (6.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lünen, Kirchenkreis Lünen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Selm an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

Die durch die Berufung des Pfarrers Rudolf Schmidt zum Oberkirchenrat erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meinerzhagen, Kirchenkreis Lüdenscheid. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lüdenscheid an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

### Berufen sind

Hilfsprediger Günter Kohlhase zum Studentenpfarrer an der Westf. Wilhelmsuniversität in Münster als Nachfolger des zum Landeskirchenrat in Bielefeld berufenen Studentenpfarrers Dr. Reiss;

Vikarin Elisabeth Lienenklaus in die neu errichtete Vikarinnenstelle des Kirchenkreises Gütersloh.

### Gestorben sind

Pfarrer i. R., Konsistorialrat a. D. Dr. Georg Oeltze, früher in Bulmke, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 21. Oktober 1960 im 67. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Hans Ohly, früher in Eidinghausen, Kirchenkreis Vlotho, am 31. Oktober 1960 im 69. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Wilhelm Schleicher, früher in Boele, Kirchenkreis Hagen, am 4. Oktober 1960 im 92. Lebensjahr.

### Stellenangebot

Im Gemeindeamt der Kirchengemeinde Lütgendortmund ist die Stelle eines Verwaltungsangestellten zu besetzen. Es wird ein tüchtiger Verwaltungsangestellter gesucht, der an einer vielseitigen Arbeit in der Gemeinde-, Kassen-, Grundstücks- und Friedhofsverwaltung sowie Rechnungs- und Kapitalwesen interessiert ist. Die Vergütung erfolgt nach TO. A. Bewerbungen sind an das Evangelische Gemeindeamt Dortmund-Lütgendortmund, Martener Str. 568, zu richten.

### Stellengesuch

Gemeindehelferin und Katechetin (Ausbildung: Burckhardthaus und Kirchliches Oberseminar), im Alter von 35 Jahren, unverheiratet, z. Zt. in ungekündigter Tätigkeit in der weiblichen Jugendarbeit einer Großstadtgemeinde, sucht Tätigkeit in der Evangelischen Unterweisung an Berufsschulen zum 1. April 1961. Angebote unter Nr. 22635 / C 9 — 08a an das Landeskirchenamt erbeten.

### Berichtigung

In Nr. 15 des Kirchlichen Amtsblattes, Seite 164 oben, muß es heißen: Der Titel Kirchenmusikdirektor ist der Kirchenmusikerin Käthe Hyp-rath, Hagen, verliehen worden.

## Erschienene Bücher und Schriften

In der Nr. 1 des Kirchlichen Amtsblattes Teil III vom 15. 3. 1960 S. 2 ff. haben wir unter der Überschrift „Klingendes Kompendium der Kirchenmusik“ auf die Bedeutung der „Cantate“-Schallplatten hingewiesen. Im Gesamtkatalog 1960/61 finden sich 417 Titel auf 153 Schallplatten. Es sei hier noch einmal unserem Landeskirchenmusikwart, Herrn Professor Dr. Wilhelm Ehmann, dem Herausgeber dieser Schallplattenreihe, das Wort gegeben:

Die sich lebhaft entwickelnde Schallplattenindustrie hat in Hinsicht auf die evangelische Kirchenmusik eine Lücke gelassen. Das gilt besonders für die Chormusik, die ihrerseits in den letzten Jahren einen bedeutenden Aufschwung gewann. Die Cantate-Produktion macht es sich zur Aufgabe, diesen Leerraum zu füllen. Dabei geht es ihr nicht nur um die prägenden Großwerke der Kirchenmusik, die etwa im Konzertleben längst ihren Platz haben, sondern gleichzeitig um die mannigfaltigen Stufen kirchenmusikalischen Singens und Spielens, wie sie sich im Laufe einer langen Geschichte entwickelt haben, bis hin zum Kirchenlied und seinen vielfältigen Bearbeitungen. Auch die neue Kirchenmusik findet in dieser Reihe eine aufmerksame Berücksichtigung, wie das anderweitig nicht geschieht. Der Reichtum der Orgel- und Cembalomusik wird ebenso herangezogen wie die bläserische Kunst. Selbst Randgebiete (christliches Musical) wurden aufgenommen. Neue Möglichkeiten stellen sich zur Diskussion. So entsteht bei Cantate eine klingende Geschichte der evangelischen Kirchenmusik von ihren Anfängen bis in die Gegenwart.

In diesen Darstellungen werden die Erkenntnisse der musikwissenschaftlichen Forschung, der allgemeine Auftrieb der Singbewegung und die kirchenmusikalischen Erneuerungsbestrebungen gleichermaßen ausgewertet. Jedoch soll eine Uniformierung der Interpretation tunlichst vermieden werden. Den einzelnen Musiker-Persönlichkeiten, Chören und Instrumentalgruppen wird weitgehend ein eigener Spielraum gelassen.

Niemals darf dabei die Schallplatte ein Ersatz des tatsächlich vollzogenen Lebens sein. Überall soll sie als Anregung zu aufmerksamem Hören und zur Vertiefung des eigenen Tuns dienen.

Der Tonkunstverlag Karl Merseburger in Darmstadt, Donnersberggring 18, bringt außerdem eine „Cantate“-Fibel als Handreichung für die richtige Auswertung der Schallplatten in den Gemeinden und zum privaten Gebrauch heraus. In ihrer Gesamtheit ist sie eine Geschichte der evangelischen Kirchenmusik mit klingenden Beispielen. Erscheinungsweise in etwa 25 einzelnen Folgen ist vorgesehen. Preis je Folge bei Bezug der ganzen Fibel 2,— DM, Einzelhefte 2,50 DM.

Hans de Kleine: Tole! Das Große Wagnis. Weg einer jungen Kirche. Wuppertal-Barmen, Rhein. Missionsgesellschaft, 1960, 75 S., 33 Bilder, 2,50 DM.

Der Verfasser gibt einen umfangreichen Einblick in die Entwicklung der Batakirche auf Sumatra, die 1961 ihr 100. Bestehen feiert. Wir erfahren, wie durch vorwiegend äußere Einflüsse und Bedingun-

gen (Internierung der Missionare 1940) aus einer Missionskirche eine sehr lebendige und mündige Junge Kirche entsteht mit einer Theologengeneration, die die Armut im Dienst an der Gemeinde einem gesicherten Leben als Arzt, Jurist, Wirtschaftler u. dergl. vorzieht. Das alles und noch viel mehr, was wir vom Leben dieser jungen farbigen Christen lesen, mag uns nachdenklich stimmen. Die Bilder des Buches unterstreichen noch die lebendige Schilderung.

---

Gustav Menzel: Die Kirchen und die Rassen. Südafrikanische Probleme. Wuppertal-Barmen: Rheinische Missionsgesellschaft, 1960, 100 S., 3,80 DM.

In knapper Form versucht der Verfasser eine sachliche Beurteilung der umstrittenen Rassenfrage zu geben. Die besondere Sicht ist der Niederländisch-Reformierten Kirche zugewandt, wenn auch Vieles nur sehr summarisch gesagt werden konnte. Da der Verfasser als Außenstehender zu Außen-

stehenden reden will, kann sein Versuch einer eigenen Stellungnahme für das Problem hilfreich sein. Wichtig ist, daß er versucht, seinen Standort aus der Heiligen Schrift zu gewinnen und nicht umgekehrt die Heilige Schrift zur Rechtfertigung des eigenen Standpunktes machen will. Zur Diskussion in Gemeinden, vielleicht in Verbindung mit Huddleston, „Weine Du geliebtes Land“, 1959, zu empfehlen.

---

Wir weisen empfehlend auf den Vortrag von Superintendent Brune „Die evangelische Kirche und ihre Diaspora“ hin, den dieser vor der Landessynode 1959 gehalten hat. Der Vortrag ist im Bechauf-Verlag in Bielefeld zum Preise von 1,— DM erhältlich.

---

Wir weisen auf das im Auftrage der evangelischen Taubstummenseelsorger Deutschlands im Verlage Weber und Wedemeyer in Kassel erschiene Gebärdenbuch empfehlend hin. Das Buch kostet 8,80 DM.

---

**Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.**

---

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. — Fernruf Nr.: 6 47 11-13/6 55 47-48. — Bezugspreis vierteljährlich 2,50 DM. — Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. — Postvertriebskennzeichen: 1 D 4185 B. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 595 bei der Stadtparkasse Bielefeld; Konto Nr. 2/189 bei der Darlehnsgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Deutscher Heimat-Verlag, Bielefeld.